

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Betriebsvermögen: Entnahme einbringungsgeborener Anteile](#)
Urteil vom 12.10.2011, Az: I R 33/10
- [Bilanz: Ermittlung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags](#)
Urteil vom 12.10.2011, Az: I R 107/10
- [Werbungskosten: Ausbildung zum Rettungssanitäter als Berufsausbildung](#)
Urteil vom 27.10.2011, Az: VI R 52/10
- [Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR](#)
Urteil vom 16.11.2011, Az: X R 18/09
- [Bilanz: Aktivierung von Steuererstattungsansprüche nach einem Musterverfahren](#)
Urteil vom 31.08.2011, Az: X R 19/10

Urteile und Beschlüsse:

Betriebsvermögen: Entnahme einbringungsgeborener Anteile

Urteil vom 12.10.2011, Az: I R 33/10

EStG 2002 § 4 Abs. 1 Satz 2, EStG 2002 § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1, UmwStG 2002 § 20 Abs. 1 Satz 1, UmwStG 2002 § 21 Abs. 1

Der Inhaber im Betriebsvermögen gehaltener einbringungsgeborener Anteile muss keinen Entnahmegewinn versteuern, wenn er die Anteile verschenkt (entgegen BMF-Schreiben vom 25. März 1998, BStBl I 1998, 268, Tz. 21.12).

Bilanz: Ermittlung des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags

Urteil vom 12.10.2011, Az: I R 107/10

KStG i.d.F. des UntStFG § 38 Abs. 2, KStG i.d.F. des StSenkG § 36 Abs. 7, KStG 2002 i.d.F. des SEStEG § 37 Abs. 4, KStG 2002 i.d.F. des JStG 2008 § 38 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Sätze 1 und 2, Abs. 6, Abs. 7

In die Bemessungsgrundlage für den Körperschaftsteuererhöhungsbetrag nach § 38 Abs. 5 Satz 2 KStG 2002 i.d.F. des JStG 2008 ist nur das ausschüttbare Eigenkapital zum 31. Dezember 2006, nicht aber das Nennkapital einzubeziehen.

Werbungskosten: Ausbildung zum Rettungssanitäter als Berufsausbildung

Urteil vom 27.10.2011, Az: VI R 52/10

EStG § 9 Abs. 1, EStG § 12 Nr. 5

1. Eine erstmalige Berufsausbildung i.S. von § 12 Nr. 5 EStG setzt weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Ausbildungsdauer voraus.

2. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter ist eine erstmalige Berufsausbildung.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung: Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR

Urteil vom 16.11.2011, Az: X R 18/09

AO § 118, EStDV § 60 Abs. 4, EStG § 4 Abs. 3, EStG § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, GG Art. 80 Abs. 1

1. § 60 Abs. 4 EStDV stellt eine wirksame Rechtsgrundlage für die Pflicht zur Abgabe der Anlage EÜR dar.

2. Wird eine Rechtsverordnung durch den Parlamentsgesetzgeber geändert, braucht das Zitiergebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG nicht befolgt zu werden.

3. Die Aufforderung zur Einreichung der Anlage EÜR ist ein anfechtbarer Verwaltungsakt.

4. Weder durch § 60 Abs. 4 EStDV noch durch die Anlage EÜR wird eine neue Form der Gewinnermittlung eingeführt.

5. Die in § 60 Abs. 4 EStDV enthaltene Pflicht zur Beifügung einer Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ist verhältnismäßig; sie ist insbesondere zur Erreichung der verfolgten Zwecke (Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens) geeignet.

Bilanz: Aktivierung von Steuererstattungsansprüche nach einem Musterverfahren

Urteil vom 31.08.2011, Az: X R 19/10

HGB § 252 Abs. 1 Nr. 4, EStG § 5 Abs. 1 Satz 1

Umsatzsteuer-Erstattungsansprüche in Zusammenhang mit dem Betrieb von Geldspielautomaten, die vom FA bestritten worden waren, sind zum ersten Bilanzstichtag zu aktivieren, der auf die vorbehaltlose Veröffentlichung des BFH-Urteils vom 12. Mai 2005 V R 7/02 (BFHE 210, 164, BStBl II 2005, 617; Nachfolgeentscheidung zum EuGH-Urteil vom 17. Februar 2005 Rs. C-453, 462/02 --Linneweber und Akritidis--, Slg. 2005, I-1131) im BStBl II vom 30. September 2005 folgt.